

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

in Beantwortung ihrer Mail vom 16.01.2018 antworten wir wie folgt:

Das Asylgesetz gibt vor, dass die Entscheidung des Bundesamtes über den Asylantrag schriftlich ergeht und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen ist.

Hierzu gibt es insgesamt 6 Zustellungs- und Versandarten.

Eine von Ihnen ist die persönliche Zustellung mit Empfangsbestätigung (§5 VwZG).

Wir haben in seltenen Fällen diese Zustellungsform gewählt, um das Verfahren der Zustellung zu beschleunigen, da wir oftmals länger auf die Mitteilung der neuen Adresse des Antragstellers warten müssen.

Da offensichtlich aber mit dieser Vorgehensweise Probleme entstehen, welche in der Praxis in den Beratungs- und Anlaufstellen in den Landkreisen zu einer gefühlten Verkürzung der Rechtsmittelfristen führen, werden wir vom Bundesamt in Suhl ab sofort die Zustellpraxis der persönlichen Übergabe von Bescheiden vollumfänglich einstellen.

Der Vollständigkeit halber sei hinzugefügt, dass in diesem Jahr lt. vorliegender Statistik erst ein Bescheid von uns direkt an einen Antragsteller übergeben worden ist. (Daher muss im Übrigen die strittige Bescheidübergabe an die 5 Nigerianer von anderer Stelle erfolgt sein.)

Das Thüringer Landesverwaltungsamt wird hiermit gebeten, die Landratsämter auf ihre Pflicht zur unmittelbaren Information des Bundesamtes hinsichtlich der neuen Adressen der Antragsteller erneut hinzuweisen.

Wir hoffen Ihnen hiermit ausreichend entgegengekommen zu sein.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Joachim Bökenkamp